

## **Kinder- und Jugendschutzsatzung des Osterbyer SV**

### **Präambel**

Der Osterbyer SV verpflichtet sich, Kinder und Jugendliche vor Gefahren, insbesondere vor Gewalt und sexuellen Übergriffen, zu schützen. Der Verein schafft eine sichere Umgebung für seine jungen Mitglieder und fördert einen respektvollen und wertschätzenden Umgang. Diese Satzung dient als verbindliche Grundlage für alle Mitglieder, Übungsleiter:innen, Trainer:innen, Betreuer:innen sowie ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden des Vereins.

### **§ 1 Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes**

1. Respekt und Achtsamkeit: Jedes Kind und jede:r Jugendliche wird in seiner:ihrer Würde geachtet und geschützt.
2. Prävention und Aufklärung: Der Verein sensibilisiert seine Mitglieder für den Kinder- und Jugendschutz und stellt sicher, dass alle Verantwortlichen entsprechend geschult werden.
3. Handlungssicherheit: Der Verein definiert klare Verhaltensregeln und Maßnahmen zur Prävention sowie zum Umgang mit Verdachtsfällen.
4. Vertrauensvolle Ansprechpersonen: Der Verein benennt bei Bedarf eine:n Kinder- und Jugendschutzbeauftragte:n, an den/die sich Betroffene oder Hinweisgeber:innen vertrauensvoll wenden können. Andernfalls ist grundsätzlich die:der 1. Vorsitzende und Schriftwart zuständig.

### **§ 2 Verhaltenskodex für Trainer:innen, Betreuer:innen und Funktionsträger:innen**

1. Alle Trainer:innen, Betreuer:innen und Funktionsträger:innen verpflichten sich, ihre Vorbildfunktion wahrzunehmen und ein respektvolles Miteinander zu fördern.
2. Körperkontakt ist nur im sportlichen Rahmen und mit Einverständnis des Kindes oder Jugendlichen erlaubt.
3. Einzelkontakte zwischen Trainer:innen/Betreuer:innen und Kindern oder Jugendlichen außerhalb des Sportbetriebs sind nur in begründeten Ausnahmefällen und unter transparenter Kommunikation mit den Eltern gestattet.
4. Private Treffen und Übernachtungen mit minderjährigen Vereinsmitgliedern sind untersagt.
5. Die Nutzung sozialer Medien im Austausch mit Kindern und Jugendlichen erfolgt ausschließlich in sachlicher und sportlicher Hinsicht.

### § 3 Eignungsprüfung und Verpflichtungserklärung

1. Alle Trainer:innen, Betreuer:innen und ehrenamtlich tätigen Personen im Kinder- und Jugendbereich müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dieses ist regelmäßig (mindestens alle 5 Jahre) zu erneuern. Der Erwerb ist unter Vorlage des Antrags zur Verwendung für ehrenamtliche Tätigkeiten kostenfrei.
2. Vor Beginn der Tätigkeit im Verein unterzeichnen alle Verantwortlichen eine Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

### § 4 Präventionsmaßnahmen

1. Der Verein beschäftigt keine der unter §3 (1) genannten Personen mit einschlägig vorbelastetem Führungszeugnis oder charakterlicher Nichteignung.
2. Der Verein bietet bei Bedarf Schulungen und Informationsveranstaltungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz. Die Teilnahme ist kostenlos.
3. In Verdachtsfällen oder bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird sofort eine geeignete Fachstelle (z. B. Jugendamt, Polizei oder Fachberatungsstellen) informiert.
4. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht und die Pflicht, bei Verstößen gegen diese Satzung den Vereinsvorstand oder die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten zu informieren.

### § 5 Umgang mit Verdachtsfällen und Beschwerden

1. Der Interventionsleitfaden (Beispiel KSV) findet Anwendung.
2. Verdachtsfälle werden vertraulich behandelt
3. Der Verein hat klare Meldewege definiert:
  - Erste Anlaufstelle ist die:der 1. Vorsitzende und Schriftwart oder sonstiger Kinder- und Jugendschutzverantwortliche
    - Weitere Vereinsvorstandsmitglieder werden anlassbezogen eingebunden.
      - Falls erforderlich, wird eine externe Fachstelle hinzugezogen.
4. Zum Schutz der betroffenen Kinder oder Jugendlichen wird schnell und angemessen reagiert.

## § 6 Risikoanalyse

1. Zur Feststellung des spezifischen Risikos wurden alle Aktivitäten des Vereins analog zur Umsetzungshilfe der Hamburger Sportjugend betrachtet. Das Risiko wurde mit „sehr gering“ bewertet.
2. Für zukünftige Angebote oder einmalige Veranstaltungen ist ggf. das Risiko durch den Übungsleiter / sonstige verantwortliche Betreuungsperson gesondert zu betrachten und Rücksprache mit dem Vorstand zu suchen.

## § 7 Sanktionen bei Verstößen

1. Verstöße gegen diese Satzung werden konsequent geahndet. Je nach Schwere des Falls können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
  - Verwarnung oder Ermahnung
  - Ausschluss aus der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins
  - Sofortiger Ausschluss aus dem Verein
  - Meldung an Fachstellen oder Strafverfolgungsbehörden

## § 8 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und ist für alle Vereinsmitglieder bindend. Substanzielle Änderungen und Ergänzungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Redaktionelle Änderungen beschließt der geschäftsführende Vorstand.

Osterby, [ ]  
Für den Vorstand des Osterbyer SV

Allan Seemann

1. Vorsitzender